



**Dritte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Philosophy and Economics  
an der Universität Bayreuth**

**vom 5. Juni 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/014), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2019 (AB UBT 2019/005), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 2 das Wort „Studium“ durch das Wort „Vollzeitstudium“ ersetzt und in der Angabe zu § 19 wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Vollzeitstudium“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Fußnote 1 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils der Passus „P6.vii“ durch den Passus „P6.viii“ ersetzt.

- b) In der Fußnote 2 wird in Satz 2 der Passus „BWL-G“ durch den Passus „GBWL“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 3 wird nach dem Passus „und zwei Mitglieder“ der Passus „und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter“ eingefügt.
    - b) Satz 5 wird aufgehoben.
  5. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
    - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach dieser Satzung“ durch den Passus „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
  6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 1 wird der Passus „i.V.m.“ durch das Wort „und“ ersetzt und der Passus „oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung“ wird gestrichen.
    - b) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Economics“ der Passus „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  7. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „oder eine“ durch den Passus „oder einen“ ersetzt.
    - b) Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet.“
  8. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird der Passus „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 wird der Passus „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“ durch den Passus „des Prüflings“ ersetzt und der Passus „eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat“ wird durch den Passus „ein behinderter Prüfling“ ersetzt.
  9. In § 17 Abs. 4 Satz 3 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

10. In § 19 wird in der Überschrift der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Modul(teil)prüfungen“ das Wort „einmal“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird der Passus „oder der Bachelorarbeit nicht zulässig“ durch den Passus „nicht möglich“ ersetzt.
  - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“
11. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
12. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.
13. § 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen.“
  - b) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.
14. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2020, Az. A 3375/0 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2020.